Geschäftsordnung des Freundeskreises der Katholischen Akademie Hamburg in der Fassung des Beschlusses vom 1.12.2022

Präambel

Im Freundeskreis der Katholischen Akademie Hamburg versammeln sich Katholik*innen und solche, die es nie werden wollen, um im Gespräch und geselligen Beisammensein, in Vorträgen und Seminaren sich zu begegnen und zuzuhören, sich anzuregen und auszutauschen und gemeinsam über gesellschaftliche, politische, soziale, kulturelle und theologische Fragestellungen nachzudenken sowie Impulse in die Kirche und die Gesellschaft zu senden. Der Freundeskreis soll ein vielfältiges Forum sein für alle, die Freude am politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Diskurs haben und sich mit Menschen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen und Institutionen vernetzen möchten.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Name: Freundeskreis der Katholischen Akademie Hamburg (im Folgenden: Freundeskreis).
- (2) Der Freundeskreis hat seinen Sitz in 20459 Hamburg, Herrengraben 4.

§ 2 Zweck

Der Freundeskreis hat den Zweck, die Katholische Akademie Hamburg (im Folgenden: Akademie) als Ort der Freiheit und Forum für gesellschaftliche und kirchliche Themen finanziell und ideell zu unterstützen durch anregende und kritische Begleitung der Arbeit sowie durch fachliches und persönliches Engagement. Der Freundeskreis bietet keine eigenen Veranstaltungen an.

§ 3 Rechtsform

Der Freundeskreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Akademie; er tritt nicht als eigenständiges Rechtssubjekt nach außen auf. Die Handlungen und Äußerungen seiner Mitglieder sind dem Freundeskreis nicht zuzurechnen.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen der Akademie und des Freundeskreises verbunden fühlen und diese unterstützen möchten.

§ 5 Beitritt

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Rat des Freundeskreises, der über die Aufnahme entscheidet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Freundeskreis. Der Antrag kann aus jedweden sachlichen Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und an keine Frist gebunden; er ist schriftlich gegenüber dem Rat des Freundeskreises zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, wie insbesondere einem Verhalten, das mit den Zielen und Interessen der Akademie oder des Freundeskreises unvereinbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Rat des Freundeskreises.

§ 7 Organe

Organe des Freundeskreises sind die Mitgliederversammlung sowie der Rat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Rat schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes z.B. einer pandemischen Lage kann die Mitgliederversammlung auch digital oder in hybrider Form stattfinden. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen; diese sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Rat schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Rat beantragt.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied auch eine juristische Person hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Direktor der Akademie sowie einem gewählten Mitglied des Rates zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Wahl der Mitglieder des Rates,
 - o die Festsetzung der Höhe der Spende an die Akademie,
 - Beschlüsse betreffend die Änderung der Geschäftsordnung und die Auflösung des Freundeskreises,
 - Anregungen betreffend Aktivitäten und Veranstaltungen der Akademie.

§ 9 Rat

- (1) Der Rat besteht aus mindestens drei und höchstens 10 Mitgliedern des Freundeskreises, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist auf die Vielfalt der Mitglieder des Freundeskreises zu achten.
- (2) Der Direktor der Akademie sowie eine weitere bei der Akademie beschäftigte Person, die vom Direktor benannt wird, gehören dem Rat zusätzlich kraft Amtes an.
- (3) Der Rat kann zur Vorbereitung von Projekten und Angeboten Ausschüsse bilden, zu denen Mitglieder des Freundeskreises sowie Dritte hinzugezogen werden können.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher*in, einen stellvertretenden/eine stellvertretende Sprecher*in und einen/eine Schriftführer*in.
- (5) Der Rat hat die Aufgaben:
 - Unterstützung und kritische Begleitung der Aktivitäten der Akademie,
 - Einladung zur Mitgliederversammlung,
 - o Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - o Akquirieren von finanziellen Mitteln für die Akademie,
 - Gewinnung von Mitgliedern für den Freundeskreis.
- (6) Der Rat trifft sich nach Bedarf, zumindest jedoch einmal im Quartal. Die Einladung ergeht durch den/die Sprecher*in des Rates schriftlich oder elektronisch. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (7) Die Treffen des Rates können nach dem Ermessen ihres/r Sprechers*in auch digital oder in hybrider Form stattfinden.
- (8) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (9) Beschlüsse des Rates können auch digital, in hybrider Form oder schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (10) Der Rat ist berechtigt, eine Regelungslücke oder eine nicht durchführbare Regelung der Geschäftsordnung durch eine angemessene Regelung auszufüllen bzw. zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder des Freundeskreises gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung gewollt haben würden, sofern sie bei Beschluss dieser Geschäftsordnung oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Ausfüllung bzw. Ergänzung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Zuwendung

Jedes Mitglied des Freundeskreises ist aufgerufen, sich bei Eintritt selbst zu verpflichten, der Akademie eine Spende in Höhe von mindestens 60 Euro - Paare 100 Euro - pro Kalenderjahr zur Verfügung zu stellen. Bei Schülern, Studierenden, Auszubildenden und Arbeitslosen freuen wir uns über eine jährliche Spende in Höhe von 10 Euro. Die Spende wird durch die Akademie per Lastschrift jeweils zum 1. März, im Eintrittsjahr innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme in den Freundeskreis eingezogen. Eine Zuwendungsbescheinigung wird auf Antrag von der Akademie ausgestellt. Der Freundeskreis erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung gilt ab dem 22. Juni 2021. Sie wurde beschlossen auf der konstituierenden Gründungsmitgliederversammlung des Freundeskreises am 22. Juni 2021.